

Name der Gesellschaft
Metallurgische Gesellschaft zu Bonn (früher zu Stolberg).

会社名
ボン (旧・シュトルベルク) 冶金会社

認可年月日
1849.09.10.

業種
鋳山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 49, Jg.1849, SS.281-288.;
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.295-302.

ファイル名
18490910MGBH_A.pdf

A m t s = B l a t t

D e r R e g i e r u n g z u A a c h e n .

S t ü c k 49.

A a c h e n , D i e n s t a g d e n 6 . N o v e m b e r 1849.

S t a t u t e n

N. 512.

d e r m e t a l l u r g i s c h e n G e s e l l s c h a f t i n B o n n , f r ü h e r z u S t o l b e r g .

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein &c. &c. kund und fügen hiermit zu wissen, daß :

Heute den dreißigsten Mai achtzehn hundert neun und vierzig, Vormittags zehn Uhr, erschienen vor dem unterschriebenen Carl Joseph Weller, Königlich Preussischen Notar, im Wohn- und Amtsfize der Stadt Aachen und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar bekannten Zeugen, in der auf heute und die jetzige Stunde veraumten General-Versammlung der Aktionaire der metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg, die nachbenannten Aktionaire besagter anonymen Gesellschaft, nämlich die Herren :

1. Wilhelm Niz, Königlich Regierungsrath, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien, macht fünfzehn Stimmen;
2. Barthold Suermondt, Rentner und Gutsbesitzer, Inhaber von acht hundert zwei und dreißig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
3. Julius Deber, Banquier, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen, diese drei in Aachen wohnend;
4. Friedrich Thyssen, Kaufmann, in Eschweiler wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
5. Wilhelm Kroeber, Bergrath, in Michelstadt wohnend, Inhaber von tausend acht und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
6. Wilhelm von Steffens, Königlich Oberforstmeister, zu Eschweiler wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
7. Peter Joseph Mülhens, Kaufmann, in Bonn wohnend, Inhaber von zwölf Aktien oder zwei Stimmen;

8. Carl James Coderill, Rentner und Gutsbesitzer, auf Schloß Freng bei Rangerwehe wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
9. Napoleon Schleicher, Kaufmann, in Stolberg wohnend, Inhaber von hundert ein und zwanzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
10. Peter von Fissenne, Rentner, Inhaber von fünf Aktien oder einer Stimme;
11. Ludwig von Fissenne, Kaufmann, Inhaber von fünf Aktien oder einer Stimme;
12. Carl Rudloff, Geschäftsmann, Inhaber von fünf Aktien oder einer Stimme;
13. Jakob Dieß, Advokat-Anwalt, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
14. Wilhelm Kroeber, Sohn, Kaufmann, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
15. Carl Verüth, Kaufmann, Inhaber von fünf und zwanzig Aktien oder fünf Stimmen;
16. Lambert Dietrich, Kaufmann, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien, macht fünfzehn Stimmen;
17. Wilhelm Wagner, Kaufmann, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
18. August Wagner, Kaufmann, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
19. Theodor Rellessen, Tuchfabrikant, Inhaber von elf Aktien oder zwei Stimmen;
20. Carl Wintgens-Deber, Banquier, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
21. Carl Heinrich James Suermondt, Rentner und Gutsbesitzer, Inhaber von drei und achtzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
22. Emmerich Krey, Hofrath und pensionirter Hypotheken-Bewahrer, Inhaber von vier und zwanzig Aktien oder vier Stimmen;
23. Peter Reichers, Landgerichts-Referendar, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
24. Adolph Charlier, Kaufmann, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen, diese von Numero zehn ab Genannten alle in Aachen wohnend;
25. Carl Striebeck, Special-Director der zu Aachen unter der Firma Veredigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Worm-Revier bestehenden Aktien-Gesellschaft, in Rohlscheid wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
26. Georg Friedrich Will, Kaufmann, in Aachen wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien und fünfzehn Stimmen;
27. Ludwig Klein, Rentner, in Dürscheid wohnend, Inhaber von zehn Aktien oder zwei Stimmen;
28. Philipp Jung, ausführender Director der metallurgischen Gesellschaft, in Stolberg wohnend, Inhaber von fünf und zwanzig Aktien oder fünf Stimmen;
29. Philipp Heinrich Coderill, Rentner und Gutsbesitzer, in Aachen wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
30. Mathias Joseph Helff, Kaufmann, in Köln wohnend, Inhaber von zehn Aktien oder zwei Stimmen;
31. Heinrich August Schleicher, Kaufmann, in Stolberg wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
32. Ferdinand Pierlot, Kaufmann, in Lüttich wohnend, Inhaber von fünf und siebenzig Aktien oder fünfzehn Stimmen;
33. Johann Baptist Heimann, Kaufmann, in Bonn wohnend, Inhaber von ein und zwanzig Aktien oder vier Stimmen;

34. Franz Hagen, Kaufmann, in Köln wohnend, Inhaber von vierzehn Aktien oder zwei Stimmen;
 35. Moritz Morell, in Köln wohnend, Inhaber von drei und zwanzig Aktien oder vier Stimmen; und
 36. Gustav Reger, Kaufmann, in Stolberg wohnend, Inhaber von zwanzig Aktien oder vier Stimmen.

Dieselben erklärten, in der am 21. August v. J. Statt gehaltenen General-Versammlung der Aktionäre der metallurgischen Gesellschaft, deren Resultat durch einen vor dem fungirenden Notar pässirten Akt konstatirt worden, sei die Abänderung der bisherigen Statuten genannter Gesellschaft beschlossen worden und seien die Mitcomparanten Rig, Barthold Suermondt und Heymann bevollmächtigt worden, die erforderlichen Schritte zu thun, um die Genehmigung der Landesregierung zu den beschlossenen Abänderungen der Statuten zu erlangen.

Nachdem nun diese Herren sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Behörden in Unterhandlung gesetzt hätten, seien von den letzteren zu den besagten Abänderungen verschiedene Modificationen beliebt worden. Der Zweck der heutigen General-Versammlung sei nun unter Anderen, über die Annahme dieser Modificationen und die Genehmigung derselben, so wie zur Feststellung der neuen Statuten durch die General-Versammlung den nöthigen authentischen Akt zu vollziehen. Die General-Versammlung hat demnach die nachstehenden Bestimmungen als die neuen Statuten der metallurgischen Gesellschaft angenommen und die Direction besagter Gesellschaft autorisirt, die nöthigen Schritte zu thun, um diesen neuen Statuten die landesherrliche Genehmigung zu verschaffen.

S t a t u t e n

der anonymen metallurgischen Gesellschaft zu Bonn (früher zu Stolberg).

Art. 1. Die anonyme Gesellschaft heißt: Metallurgische Gesellschaft zu Bonn (früher zu Stolberg).

Art. 2. Sie hat ihren Sitz zu Bonn (früher zu Stolberg).

Art. 3. Sie hat zum Zweck: Konzessionen für die Gewinnung von Erzen, Steinkohlen und Braunkohlen nachzusuchen und zu erwerben, Eisenstein, Braunkstein, Blei, Kupfer und andere Erze, Steinkohlen und Braunkohlen zu gewinnen, Eisen, Blei, Kupfer und andere Erze zu schmelzen und zu walzen, und alle Metalle in den dem Handel anpassenden Formen zu verarbeiten und damit Handel zu treiben.

Art. 4. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn sie die Hälfte ihres Kapitals verloren hat; sie löst sich ebenfalls auf, wenn solches in einer General-Versammlung von zwei Dritteln der Aktionäre, welche zugleich Besitzern von wenigstens drei Fünfteln aller Aktien sind, beschlossen wird.

Art. 5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Thalern Preussisch Courant, welches in acht tausend Aktien, jede zu 250 Thaler abgetheilt wird; dieses Kapital kann durch Beschluß der General-Versammlung bis zu Drei Millionen Thalern erhöht werden. Solche wie auch fernere Erhöhungen sind der Autorisation der höchsten Staats-Behörde unterworfen.

Von diesem Grund-Kapitale sind für Eigenthum und zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft bereits 4751 Aktien ausgegeben und vollständig eingezahlt.

Art. 6. Die Aktien werden nach Maßgabe der Bedürfnisse und der darin begründeten Beschlüsse des Generalrathes ausgegeben.

Art. 7. Die Aktien werden auf den Namen der Aktionäre ausgestellt und von wenigstens drei Mitgliedern der Direction unterschrieben. Überträge von Aktien geschehen nach Vorschrift des Artikels 36. des rheinischen Handels-Gesetzbuches.

Art. 8. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu Zahlungen oder Verlusten nicht verpflichtet.

Art. 9. Die Einzahlungen weiter auszugebender Aktien erfolgen nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft. Alle die Einzahlungen betreffenden Bekanntmachungen und Aufforderungen geschehen in den im Artikel 35 gedachten öffentlichen Blättern zu Bonn, Aachen, Köln, Lüttich und Brüssel, und erfolgen die Aufforderungen wenigstens 14 Tage vor der Einzahlung. In Ermangelung der Einzahlungen in den festgesetzten Fristen sollen die Aktien der säumigen Aktionaire der Gesellschaft von Rechts wegen zufallen, ohne daß es einer Inverzugstellung bedarf; die geleisteten Abschlags-Zahlungen verfallen dann ebenfalls der Gesellschaft als Strafe und ohne daß der säumige Aktionair die gezahlten Raten zurückfordern kann.

Art. 10. Neu auszugebende Aktien werden den Aktionairen erst nach der gänzlichen Einzahlung der Beiträge eingehändigt werden; inzwischen erhalten dieselben über die Einzahlungen Quittungen. Die Einzahlungen erfolgen in die Kasse der Gesellschaft oder für die auswärtigen Aktionaire in den durch die Direktion näher anzugebenden Städten.

Art. 11. Am 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt. Die Bilanz wird am dem darauf folgenden 15. März dem Direktorialrathe zur Prüfung vorgelegt und hat derselbe zwei Monate, um solche zu untersuchen und der General-Versammlung darüber zu berichten, welche solche demnächst definitiv festsetzt. Die Genehmigung der Bilanz gilt als Decharge für die Direktion. Bei Aufstellung dieser Bilanz sollen alle in dem betreffenden Geschäftsjahre zu bestreitenden Leistungen und Kosten in die Ausgabe aufgenommen werden und insbesondere werden hinzugerechnet die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Von dem Werthe der der Gesellschaft gehörenden Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstigen Mobilien-Gegegenständen, welche der Entwerthung unterworfen sind, soll jedes Jahr eine dem wirklichen Verschleisse oder der wirklichen Entwerthung entsprechende Summe abgeschrieben werden.

Es soll ebenfalls auf die Güte der ausstehenden Forderungen Rücksicht genommen und zur Deckung eines eventuellen Ausfalles eine angemessene Summe in Reserve gehalten werden.

Art. 12. Der Bilanz-Ueberschuss bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. 13. Von dem reinen Gewinn werden vorweg elf Prozent für die Verwaltung und vierzehn Prozent entweder zur Bildung eines Reservefonds oder zur Tilgung des Kapitals nach der Entscheidung der General-Versammlung genommen und verwandt. Die übrigen fünf und siebenzig Prozent werden als Dividende auf die Aktien vertheilt.

Art. 14. Die Dividenden werden am Sitze des Etablissements oder an den von der Direktion bezeichneten Stellen bezahlt. Die Dividenden, welche von den Aktionairen nicht erhoben werden, verjähren in fünf Jahren und wachsen dem Reservefonds zu.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch eine Direktion, bestehend aus fünf Direktoren, verwaltet; der Direktion können ein oder mehrere besoldete und verantwortliche Spezial-Direktoren untergegeben werden. Die Verwaltung wird durch einen Direktorialrath, bestehend aus fünf Direktorialräthen, beaufsichtigt.

Die Direktoren und die Direktorialräthe bilden einen Generalrath.

Art. 16. Die Direktoren und Direktorialräthe werden durch die General-Versammlung gewählt. Sie bleiben während fünf Jahre in ihren Funktionen. Ein Direktor und ein Direktorialrath treten jährlich in der General-Versammlung aus. Das Loos bezeichnet jährlich während des ersten Turnus die zuerst Aus tretenden. Die Aus-

tretenden sind wieder wählbar. Die Direktoren und Direktorialräthe wählen jährlich aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 17. Der oder die Spezial-Direktoren werden durch die Direktion und den Direktorialrath in Generalrath vereint ernannt und können durch denselben entlassen werden. In diesem letzteren Falle müssen wenigstens acht Mitglieder des Generalrathes anwesend sein und drei Viertel derselben sich dafür erklären; alle anderen Angestellten werden von der Direktion angestellt und entlassen. — Der oder die Spezial-Direktoren können zu gleicher Zeit Mitglieder der Direktion sein.

Art. 18. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so besetzt der Generalrath dessen Stelle bis zur nächsten General-Versammlung.

Art. 19. Die Direktoren berathen in Versammlung über Alles, was die Gesellschaft betrifft; die Beschlüsse werden nach der Majorität der Stimmen gefaßt; sind die Stimmen gleich getheilt, so wird der Beschluß vertagt; wenn bei der nächsten Versammlung die Stimmen über denselben Vorschlag von Neuem getheilt sind, so entscheidet der Präsident; wird der Fall einstimmig für dringend erkannt, so entscheidet der Präsident gleich bei der ersten Berathung.

Art. 20. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder zugegen sein, es sei denn, daß in zwei nacheinander Statt gefundenen Versammlungen die gehörige Anzahl Mitglieder nicht zugegen gewesen wäre; in diesem Falle können in der dritten Versammlung zwei Mitglieder allein berathen und alle nöthigen Beschlüsse so gültig fassen, als sei die nöthige Anzahl Mitglieder zugegen gewesen.

Die Beratungs-Protokolle werden während der Sitzung aufgenommen und durch die anwesenden Mitglieder unterschrieben.

Art. 21. Der betreffende Spezial-Direktor ist beauftragt und verpflichtet, alle Beschlüsse der Direktion auszuführen; er gibt derselben Rechenschaft von allen Angelegenheiten und macht alle Vorschläge, welche die Interessen der Gesellschaft erheischen.

Art. 22. Die Gesellschaft wird durch die Direktion vertreten. Zur Legitimation der Direktion soll die nach Art. 16 dieses Statuts durch die General-Versammlung vorzunehmende Wahl vor einem Notar Statt finden, welcher über dieselbe authentische Urkunde aufnimmt. — Dritter Personen gegenüber genügt die gemeinschaftliche Unterschrift des Präsidenten der Direktion beziehungsweise seines Stellvertreters und eines Spezial-Direktors.

Die auf die Verwaltung sich beziehenden Verhandlungen und Korrespondenz werden durch einen Spezial-Direktor unterzeichnet und von dem Comptoir-Chef gegengezeichnet.

Art. 23. Die Direktion versammelt sich wenigstens jeden Monat. Der Präsident kann übrigens die Direktion außergewöhnlich zusammen berufen, derselbe ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Direktoren ihn schriftlich hierzu auffordern.

Art. 24. Die Direktion versammelt sich wenigstens vierteljährlich und auch so oft als das Interesse der Gesellschaft solches erheischt. Ein Gleiches geschieht von dem Direktorialrathe, dessen einzelne Mitglieder befugt sind, sich die Bücher vorzeigen zu lassen und von der Geschäftsführung der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen.

Der Generalrath kann keine Beschlüsse fassen, es sei denn, daß wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 25. Die Direktoren und Direktorialräthe genießen kein Gehalt; von den im Art. 13 reservirten 11 Prozent werden den Direktoren 5 und den Direktorialräthen 2 Prozent und zwar in gleichen Theilen zugetheilt, es sei denn, daß der Generalrath eine andere Vertheilung der obigen 5 resp. 2 Prozent beschließt. Vier Prozent bleiben zur Verfügung des Generalrathes, um den Beamten der Gesellschaft zugewendet zu werden

sollten diese vier Prozent nicht ganz zu diesem Zwecke verwendet werden, so wird der Ueberschuß zum Reserve-Fonds geschlagen.

Art. 26. Jeder der Direktoren und jeder Spezial-Direktor ist verpflichtet 15, so wie jeder Direktorialrath 10 Aktien während ihrer Amtsdauer als Kaution zu hinterlegen, diese Aktien werden nach gänglicher Entlassung von ihrer Verwaltung in der ersten ihrem Austritte folgenden General-Versammlung durch neu ausgestellte Aktien zurückerstattet, indem von dieser Hinterlegung der Vermerk auf den deponirten Aktien selbst gesehen soll. In diesem Falle, und wenn die Versammlung nicht ein Anderes beschließt, ist die Kaution fünf Tage nach der Versammlung erloschen.

Art. 27. Die General-Versammlung bildet sich aus Aktionairen, die wenigstens fünf Aktien haben; sie versammelt sich alle Jahre in der ersten Hälfte des Monats Juni zu Bonn unter dem Voritze des Präsidenten des Direktorialrathes oder dessen Stellvertreter. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in dem im Artikel 35 bezeichneten Blättern 20 Tage vor dem Zusammentritt.

Art. 28. In dieser Versammlung nimmt dieselbe Kenntniß von der durch den Direktorialrath geprägten Bilanz, sie sorgt durch Wahl für die Wiederbesetzung der vakanten Stellen und berathet die Vorschläge, welche ihr im Interesse der Gesellschaft durch die Direktion oder den Direktorialrath gemacht werden, und ebenso diejenigen Vorschläge, welche der Direktion durch fünf Aktionaire und Besizer von wenigstens fünf Aktien jeder 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 29. Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionair als Bevollmächtigter ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser aber sind auch Procuratrage, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechtes befugt; Ehemänner, auch wenn sie selbst nicht Aktionaire sind, können von ihren Ehefrauen, welche Aktien besitzen, ermächtigt werden, deren Stimmrecht auszuüben. Vormünder haben das Recht, für ihre Mündel zu stimmen.

Art. 30. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist erforderlich, daß die Aktionaire ihren Aktienbesitz vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung in die Register der Gesellschaft haben einschreiben lassen. Diese Einschreibung erfolgt zum ersten Male durch die Unterzeichnung des Gesellschafts-Vertrages und später entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion genügenden Zeugnisses über deren Besitz und auf schriftliches Erfuchen.

Art. 31. Ueber die erfolgte Einschreibung erhält die Direktion auf Verlangen Bescheinigung. Die Direktion ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Ueberträge zu prüfen, und übernimmt keine Verbindlichkeit in dieser Hinsicht.

Art. 32. Die Aktionaire haben für jede fünf Aktien eine Stimme, aber keiner von ihnen kann mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen ausüben.

Art. 33. Die gegenwärtigen Statuten können nur durch einen in der General-Versammlung auf den Vorschlag des Generalrathes und bei der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen oder zwei Drittel und eine mehr, und welche wenigstens drei Fünftel der Aktien repräsentiren, gefaßten Beschlusse und mit Bewilligung der Staats-Regierung erweitert, beschränkt und abgeändert werden.

Art. 34. Falls die Auflösung der Gesellschaft durch eine General-Versammlung ausgesprochen wird, so sollen die nöthigen Maaßregeln zur Ausführung in der nämlichen Versammlung in Uebereinstimmung mit dem § 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 festgesetzt werden.

Wenn eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft beabsichtigt wird, so muß dieses bei der Einberufung der Aktionäre bekannt gemacht werden.

Art. 35. Die Benachrichtigungen und Anzeigen zur Einzahlung der Aktien, Zusammenberufungen und alle anderen im Gesamtinteresse der Gesellschaft zu machenden Mittheilungen sind hinlänglich durch die Ankündigungen in öffentlichen Blättern zu Bonn, Aachen, Köln, Cüttich und Brüssel erwiesen, und zwar im Bonner Wochenblatt, in der Aachener Zeitung, in der Kölnischen Zeitung, im Journal de Liège, in der Indépendance Belge von Brüssel. Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch die übrigen so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.

Art. 36. Die Einziger von Aktien der Gesellschaft und Erwerber solcher nehmen durch diese Einzeichnung oder Erwerbung alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen an.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen und den dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparanten vorgelesen zu Aachen im Gasthose zur Kaiserlichen Krone, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Gerard Müller und Mathias Effer, beide ohne Geschäft, in Aachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorklung haben sämtliche Komparanten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urchrift, wozu ein Stempel von 15 Groschen fassirt worden :

v. Steffens. B. Suermondt. Fr. Thyssen. Rig. Kroeber. J. Deder. G. F. Will. Jung. Adolphe Charlier. E. Striebed. Napoleon Schleicher. Peruth. E. Wintgens-Deder. L. Bitsch. Charles James Cockerill A. Wagner. Ferd. Herlot. P. von Fissenne. Theodor Kelleffen. P. Melchers. L. von Fissenne. P. J. Müllhens, Krey. L. Klein. Wm. Kroeber fils. E. H. J. Suermondt. Franz Hagen. Heint. Aug. Schleicher. M. Morel. J. B. Heimann. H. Cockerill. M. J. Helff. Gust. Rezer. J. Did. W. Wagner. E. Ruyhoff. — G. Müller. M. Effer. Weiler, Notar.

Befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, den gegenwärtigen Akt zur Vollstreckung zu bringen, Unserm General-Procurator und den Procuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben, allen Offizieren und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist dieser Akt von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amtsfiegel versehen worden.

(L. S.)

Für exekutorische Ausfertigung :

gez. Weiler, Notar.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Befätigungs-Urkunde :

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen x.

Nachdem die metallurgische Gesellschaft zu Stolberg nach Inhalt der Verhandlung der General-Versammlung vom 21. August 1848 beschlossen hat, ihren Sitz nach Bonn zu verlegen und fortan unter dem Namen :

„Metallurgische Gesellschaft zu Bonn“ Konzessionen für die Gewinnung von Erzen, Steinkohlen und Braunkohlen nachzusuchen und zu erwerben, Eisensteine, Braunkstein, Blei, Kupfer und andere Erze, Steinkohlen und Braunkohlen zu gewinnen, Eisen, Blei, Kupfer und andere Erze zu schmelzen und zu walzen und alle Metalle in den dem Handel anpassenden Formen zu verarbeiten und damit Handel zu treiben, auch in der Generalversammlung vom 30. Mai d. J. über die Annahme eines neuen Statuts in Stelle des durch die Urkunde vom 28. Mai 1838 landesherrlich bestätigten sich geeinigt hat, genehmigen Wir diese Beschlüsse, vorbehaltlich der Rechte Dritter, und bestätigen das in dem Notariats-Akte d. d. Aachen, den 30. Mai d. J. enthaltene Statut der metallurgischen Gesellschaft zu Bonn mit dem Vorbehalte, diese Bestätigung, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, so wie sich auch von selbst versteht, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch dem Bergwerksgesetz vom 21. April 1810, so wie dem Gesetze über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen bleibt.

Gegenwärtige Urkunde, welche dem gedachten notariellen Akte vom 30. Mai d. J. für immer beigeheftet bleiben soll, ist durch die Amtsblätter unserer Regierungen zu Aachen und zu Köln bekannt zu machen.

Ergeben zu Charlottenburg, den 10. September 1849.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm
(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde,

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung.

IV. 11,036.

Für die richtige Abschrift
Langendörffer,
Hofrath und Regierungs-Sekretair.

Personal-Chronik.

N. 513. Die Hebamme Katharina Koerfer hat sich zur Ausübung ihrer Kunst in Bracheln, Kreises Weilenkirchen, niedergelassen.

N. 514. Die Hebamme Maria Magdalena Pilatus hat sich zur Ausübung ihrer Kunst in Dremmen, Kreises Heinsberg, niedergelassen.